



# **Nachtrag 16 zu Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)**

Gültig ab 1. Januar 2024

318.102.01 d WVP

10.23

## **Vorwort zum Nachtrag 16, gültig ab 1. Januar 2024**

Die Schweiz hat mit Albanien ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, das per 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist (vgl. [AHV/EL-Mitteilung Nr. 474](#)). Der Abschluss dieses neuen Sozialversicherungsabkommens hat diverse Anpassungen zur Folge.

Ferner ist das bilaterale Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, das bereits seit 1. November 2021 vorsorglich angewendet wurde, am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten.

Die Schweiz hat eine multilaterale Vereinbarung unterzeichnet, welche die grenzüberschreitende Telearbeit für in bestimmten EU- oder EFTA-Staaten wohnende Personen erleichtert. Die Vereinbarung ist seit dem 1. Juli 2023 anwendbar (vgl. [AHV-Mitteilung Nr. 470](#)). Zudem haben sich die Staaten, welche die europäischen Koordinierungsvorschriften anwenden, geeinigt, die Entsendebestimmungen in Bezug auf vorübergehende Telearbeit einheitlich auszulegen. Die sich gestützt darauf bietenden neuen Möglichkeiten wurden im Kapitel 2.3.1.4 verankert (vgl. Rz 2033 f. und Rz 2052 ff.).

In Anhang 13.3 wurden die Dauern der Entsendeverlängerung, die sich nicht aus den Sozialversicherungsabkommen ergeben, gelöscht. Die bisher angegebenen Verlängerungen entsprachen der Praxis im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Sozialversicherungsabkommen und sind grösstenteils nicht mehr aktuell. Da die Entsendedauer von der Zustimmung des jeweiligen anderen Staates abhängt, kann sie variieren, weshalb darauf verzichtet wird, die möglichen Dauern der Entsendeverlängerungen anzugeben.

Zudem wird der neuen Terminologie des "Referenzalters" Rechnung getragen, die mit der Reform AHV 21 eingeführt wurde.

Vorliegender Nachtrag enthält überdies gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/24 gekennzeichnet.

- 1011 Die Frage der Versicherteneigenschaft ist unabhängig von jener der Beitragspflicht ([Art. 3 AHVG](#)). Eine Person kann in der Schweiz versichert sein, ohne beitragspflichtig zu werden. Dies ist der Fall bei gewissen nichterwerbstätigen verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen (s. die WSN). Sie ist ebenfalls unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf Leistungen. So ist z.B. unerheblich, dass die Beiträge, welche von einer erwerbstätigen und im Referenzalter stehenden Person geleistet werden, nicht mehr rentenbildend sind<sup>1</sup>.
- 1024 So begründen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene  
1/24 ohne Aufenthaltsbewilligung Wohnsitz in der Schweiz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse erlauben (s. auch Rz 3093).
- 1/24 – **Entsendung von Arbeitnehmenden (Staatsangehörige der EU, EFTA oder der Schweiz) bei vorübergehender grenzüberschreitender Telearbeit**
- 2033 Eine Entsendung von der Schweiz in einen EU- resp.  
1/24 EFTA-Staat ist auch dann möglich, wenn vorübergehend und punktuell vollumfänglich (100% der Arbeitszeit) grenzüberschreitende Telearbeit geleistet wird. Nicht von Bedeutung ist, auf wessen Initiative die Telearbeit erfolgt oder ob der Grund privater oder beruflicher Natur ist, solange dies zwischen der arbeitnehmenden Person und dem Arbeitgeber vereinbart worden ist. Im Übrigen gelten die Rz 2024 ff. Für die gewöhnliche grenzüberschreitende Telearbeit vgl. Rz 2052 ff.
- 2034 Die Entsendung für Telearbeit darf nicht länger als 24 Mo-  
1/24 nate dauern und ist nicht verlängerbar.

---

<sup>1</sup> 26. März 1980 ZAK 1980 S. 491 –  
4. November 1982 ZAK 1984 S. 166 –  
31. Mai 1985 ZAK 1985 S. 523 –

- 1/24     **2.3.1.4 Sonderfall: Grenzüberschreitende Telearbeit**
- 2052  
1/24     Die Schweiz hat mit mehreren Staaten der EU und EFTA ein multilaterales Abkommen betr. gewöhnliche grenzüberschreitende Telearbeit (Vereinbarung Telearbeit) unterzeichnet (für den Abkommenstext, den aktuellen Stand der Unterzeichnerstaaten und das Inkrafttreten in Bezug auf jeden Staat vgl. <https://socialsecurity.belgium.be/en/internationally-active/cross-border-telework-eu-eea-and-switzerland>). Dieses Abkommen ist ab 1. Juli 2023 gültig.
- 2053  
1/24     Die Vereinbarung Telearbeit betrifft Personen, die im Staat, in dem sich der Sitz ihres Arbeitgebers befindet, arbeiten und zudem im Wohnstaat Telearbeit (d.h. Arbeitsverrichtung unter Verwendung von Informatikmitteln) leisten. Vorausgesetzt ist, dass beide Staaten die Vereinbarung unterzeichnet haben.
- 2053.1  
1/24     Wird im Wohnsitzstaat gewöhnlich Telearbeit von weniger als 50% der Arbeitszeit geleistet, kann die arbeitnehmende Person gestützt auf die Vereinbarung Telearbeit im Staat des Arbeitgebersitzes unterstellt bleiben. Bei gewöhnlicher Telearbeit im Wohnsitzstaat von weniger als 25% der Arbeitszeit ist gemäss Rz 2020 ff. vorzugehen und für das Verfahren gemäss Rz 2054 ff.
- 2053.2  
1/24     Für die Berechnung der 50% ist die Situation der kommenden 12 Kalendermonate zu berücksichtigen (die Grenze kann in einem Monat/einer Woche überschritten werden, wenn es sich aufs ganze Jahr ausgleicht). Hat eine Person mehrere Schweizer Arbeitgeber, gilt die 50%-Grenze gesamthaft für die Arbeitszeit bei allen Arbeitgebern. Der Wechsel zwischen Telearbeit im Wohnsitzstaat und der Arbeitstätigkeit im Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, muss mit einer gewissen Regelmässigkeit erfolgen.
- 2053.3  
1/24     Die Vereinbarung Telearbeit gilt nur für Personen, die in den persönlichen Geltungsbereich des FZA oder des EFTA-Übereinkommens fallen. Sie ist hingegen nicht anwendbar auf Personen, die

- neben der Telearbeit im Wohnstaat in diesem gewöhnlich weitere Tätigkeiten (z.B. regelmässige Kundenbesuche, selbstständige Nebenbeschäftigung) ausüben;
- neben der Telearbeit im Wohnstaat in einem weiteren EU- bzw. EFTA-Staat gewöhnlich einer Tätigkeit nachgehen;
- neben der Tätigkeit für ihren Schweizer Arbeitgeber noch für einen Arbeitgeber in einem EU- bzw. EFTA-Staat arbeiten;
- selbstständig erwerbend sind.

2053.4  
1/24

Damit die Vereinbarung Telearbeit für eine arbeitnehmende Person zur Anwendung gelangt, hat der Schweizer Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse eine [Bescheinigung A1](#) (ggf. via ALPS) zu beantragen. Diese ist maximal 3 Jahre gültig und kann erneut beantragt werden. Die [Bescheinigung A1](#) ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Antrags gültig, kann aber bis zu drei Monaten rückwirkend ausgestellt werden. Hingegen ist eine rückwirkende Ausstellung per 1. Juli 2023 für diejenigen Anträge möglich, die bis Ende Juni 2024 eingereicht worden sind.

2069  
1/24

Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen (vgl. [Abkommenstexte](#)):

- Albanien
- Australien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan; vgl. Rz. 2069.1)
- Chile
- Indien (vgl. Rz. 2069.1)
- Israel
- Japan
- Kanada/Québec
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Republik San Marino

- Serbien
- Südkorea (vgl. Rz. 2069.1)
- Türkei
- Tunesien
- Uruguay
- USA
- Vereinigtes Königreich (inkl. Gibraltar).

- 2074  
1/24 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:
- 12 Monate für San Marino;
  - 24 Monate für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Israel, Montenegro, Nordmazedonien, die Philippinen, Serbien, die Türkei, Tunesien (Selbstständigerwerbende), Uruguay und das Vereinigte Königreich;
  - 36 Monate für Chile;
  - 60 Monate für Australien, Brasilien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Tunesien (Unselbstständigerwerbende) und die USA;
  - 72 Monate für China, Indien und Südkorea.

- 2076.1  
1/24 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die von der Schweiz in einen der nachfolgenden Staaten entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt (\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; \*\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten):

Albanien	<a href="#">Art. 13</a>	Nordmazedonien	<a href="#">Art. 11</a>
Australien	<a href="#">Art. 8 Bst. b Abs. 3</a>	Norwegen	<a href="#">Art. 8 Abs. 1 Bst. a</a>
Bosnien und Herzegowina	<a href="#">Art. 11</a>	Österreich*	<a href="#">Art. 11</a>
Brasilien	<a href="#">Art. 13</a>	Philippinen	<a href="#">Art. 13</a>
Bulgarien*	<a href="#">Art. 11</a>	Portugal*	<a href="#">Art. 7a</a>
Chile	<a href="#">Art. 10</a>	Serbien	<a href="#">Art. 10</a>
China	<a href="#">Art. 8</a>	Slowakei*	<a href="#">Art. 11</a>
Dänemark*	<a href="#">Art. 11a</a>	Slowenien*	<a href="#">Art. 11</a>
Indien	<a href="#">Art. 11</a>	Südkorea	<a href="#">Art. 11</a>

Irland*	<a href="#">Art. 10</a>	Tunesien	<a href="#">Art. 13</a>
Island**	<a href="#">EFTA-Übereinkommen</a>	Tschechische Republik*	<a href="#">Art. 11</a>
Japan	<a href="#">Art. 11 Abs. 2</a>	Ungarn*	<a href="#">Art. 10</a>
Kanada/ Quebec	<a href="#">SP Ziff. 5</a> <a href="#">SP Ziff. 5</a>	Uruguay	<a href="#">Art. 10</a>
Kosovo	<a href="#">Art. 13</a>	USA	<a href="#">Art. 11</a>
Kroatien*	<a href="#">Art. 11</a>	Vereinigtes Königreich	<a href="#">Art. 13 Abs. 6</a>
Liechtenstein	<a href="#">Art. 8a</a>	Zypern*	<a href="#">Art. 11</a>
Montenegro	<a href="#">Art. 10</a>		

2077.1  
1/24 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die aus einem der nachfolgenden Staaten in die Schweiz entsandt werden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; \*\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten; vgl. Rz 3104 ff.):

Albanien	<a href="#">Art. 13</a>	Serbien	<a href="#">Art. 10</a>
Bosnien und Herzegowina	<a href="#">Art. 11</a>	Nordmazedonien	<a href="#">Art. 11</a>
Brasilien	<a href="#">Art. 13</a>	Norwegen	<a href="#">Art. 8 Abs. 1 Bst. a</a>
Bulgarien*	<a href="#">Art. 11</a>	Österreich*	<a href="#">Art. 11</a>
Chile	<a href="#">Art. 10</a>	Philippinen	<a href="#">Art. 13</a>
China	<a href="#">Art. 8</a>	Portugal*	<a href="#">Art. 7a</a>
Dänemark*	<a href="#">Art. 11a</a>	Slowakei*	<a href="#">Art. 11</a>
Indien	<a href="#">Art. 11</a>	Slowenien*	<a href="#">Art. 11</a>
Irland*	<a href="#">Art. 10</a>	Südkorea	<a href="#">Art. 11</a>
Island**	<a href="#">EFTA-Übereinkommen</a>	Tunesien	<a href="#">Art. 13</a>
Japan	<a href="#">Art. 11 Abs. 2</a>	Tschechische Republik*	<a href="#">Art. 11</a>
Kanada/ Quebec	<a href="#">SP Ziff. 5</a> <a href="#">SP Ziff. 5</a>	Ungarn*	<a href="#">Art. 10</a>
Kosovo	<a href="#">Art. 13</a>	Uruguay	<a href="#">Art. 10</a>
Kroatien*	<a href="#">Art. 11</a>	USA	<a href="#">Art. 11</a>

Liechtenstein	<a href="#">Art. 8a</a>	Vereinigtes Königreich	<a href="#">Art. 13 Abs. 6</a>
Montenegro	<a href="#">Art. 10</a>	Zypern*	<a href="#">Art. 11</a>

2078  
1/24 Bei Anwendbarkeit des Sozialversicherungsabkommens mit dem Vereinigten Königreich ist eine Entsendung auch für vorübergehende grenzüberschreitende Telearbeit möglich (vgl. Rz 2033 ff.).

2084  
1/24 Im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten gilt das Erwerbsortsprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit:

- Albanien
- Australien (nur für Unselbstständigerwerbende; sofern Einwohner, vgl. [Art. 3 Bst. b Abkommen](#))
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Indien
- Irland
- Japan (sofern Bewilligung für ständigen Aufenthalt, vgl. [Art. 3 Bst. a Abkommen](#))
- Kanada/Quebec
- Kosovo
- Liechtenstein
- Philippinen
- Schweden
- Slowakei
- Südkorea
- Tunesien
- USA
- Vereinigtes Königreich.

*Beispiel:* Ein Iraner, der in der Schweiz wohnt und in Südkorea arbeitet, ist in Südkorea versichert.

2090  
1/16 *Beispiel 1:* Ein Schweizer wohnt in Deutschland. Er übt in Deutschland, Österreich und in der Ukraine eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Einen erheblichen Teil seines Einkommens verdient er dabei in Deutschland. Für die in Deutschland und Österreich ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Deutschland unterstellt ([Art. 13 Abs. 2 Bst. a](#))

[Vo 883/2004](#)). Die Erwerbstätigkeit in der Ukraine wird in einem Nichtvertragsstaat ausgeübt. Weil er nicht in der Schweiz wohnt, ist er auch für diese Tätigkeit nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

*Beispiel 2:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie arbeitet für einen italienischen Arbeitgeber in Italien, Griechenland und in Monaco. Für ihre in Italien und Griechenland ausgeübte Erwerbstätigkeit ist sie in Italien unterstellt ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)). Aufgrund ihres schweizerischen Wohnsitzes ist sie für die in Monaco ausgeübte Tätigkeit in der Schweiz in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)).

*Beispiel 3:* Ein Marokkaner wohnt in der Schweiz. Er arbeitet für eine italienische Arbeitgeberin in Deutschland, Griechenland und in Monaco. Sowohl das Abkommen mit der EU als auch dasjenige mit Griechenland ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar, dasjenige mit Deutschland hingegen schon (vgl. Rz 2084). Für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit ist er gemäss dem Abkommen mit Deutschland in Deutschland versichert. Für die in Griechenland und Monaco ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er hingegen aufgrund seines Wohnsitzes nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) in der Schweiz versichert.

2093  
1/24 In Missbrauchsfällen nimmt die Ausgleichskasse in jedem Fall eine Rückabwicklung vor, dies zusammen mit der ausländischen Stelle, um Versicherungslücken zu vermeiden (betr. die 10-jährige Verwirkungsfrist für die Rückerstattung der Beiträge vgl. Rz 5068 WBB).

3008  
1/24 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Lufttransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem \* bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Albanien	<a href="#">Art. 8</a>	Norwegen*	<a href="#">Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8</a>
Australien	<a href="#">Art. 9 Abs. 1</a>	Luxemburg*	<a href="#">Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5</a>

Belgien*	<a href="#">Art. 7 Bst. c</a> <a href="#">SP Ziff. 8</a>	Montenegro	<a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>
Bosnien und Herzegowina	<a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>	Niederlande*	<a href="#">Art. 7 Abs. 1 Bst. c</a> <a href="#">+ Abs. 2, SP Ziff. 5</a>
Brasilien	<a href="#">Art. 8</a>	Nordmazedonien	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>
Bulgarien*	<a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>	Österreich*	<a href="#">Art. 7 Abs. 4</a>
Chile	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>	Philippinen	<a href="#">Art. 9 Abs. 1</a>
China	<a href="#">Art. 5 Abs. 2</a>	Serbien	<a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>
Dänemark*	<a href="#">Art. 8 Abs. 2</a> <a href="#">SP Ziff. 6</a>	Slowenien*	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>
Deutschland*	<a href="#">Art. 3 Abs. 2</a> <a href="#">Art. 6 Abs. 4</a>	Südkorea	<a href="#">Art. 8 Abs. 2</a>
Finnland*	<a href="#">Art. 7 Abs. 3 + 6</a> <a href="#">SP Ziff. 6</a>	Tunesien	<a href="#">Art. 8</a>
Frankreich*	<a href="#">Art. 8 Abs. 1</a> <a href="#">Bst. c</a> <a href="#">SP Ziff. 4</a>	Ungarn*	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>
Indien	<a href="#">Art. 8 Abs. 1 - 3</a>	Uruguay	<a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>
Israel	<a href="#">Art. 6 Abs. 3 + 7</a>	USA	<a href="#">Art. 9</a>
Kosovo	<a href="#">Art. 8</a>	Vereinigtes Königreich	<a href="#">Art. 13 Ziff. 5</a>
Kroatien*	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>	Zypern*	<a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>

3008.1  
1/24 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im Luftverkehr in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien\*, Chile, China, Dänemark\*, Indien, Irland\*, Kosovo, Kroatien\*, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Österreich\*, auf den Philippinen, in Portugal\*, Serbien, der Slowakei\*, Slowenien\*, Südkorea, Tunesien, Ungarn\*, Uruguay, USA oder auf Zypern\* tätig sind (\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

### 3.3.3.2 Sozialversicherungsabkommen

3016  
1/24

Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen und -schiffer finden sich in den nachfolgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahmen: Die Abkommen mit Albanien, Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kosovo, Serbien, Tunesien, Uruguay, USA und dem Vereinigten Königreich, die für alle offen sind; die Abkommen mit Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [\*]).

Albanien	<a href="#">Art. 9</a> Unterstellung nach Flaggenrecht	Kroatien	<a href="#">Art. 7 Abs. 5</a> Versicherung nach Flaggenrecht
Australien	<a href="#">Art. 9 Abs. 2</a>	Montenegro	<a href="#">Art. 7 Abs. 4</a> Unterstellung nach Flaggenrecht wenn Wohnsitz in diesem Staat
Bosnien und Herzegowina	<a href="#">Art. 7 Abs. 5</a> Unterstellung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Nordmazedonien	<a href="#">Art. 7 Abs. 5</a> Versicherung nach Flaggenrecht
Brasilien	<a href="#">Art. 9</a> Unterstellung nach Flaggenrecht	Norwegen*	<a href="#">Art. 10 Abs. 1</a> Unterstellung nach Flaggenrecht
Bulgarien	<a href="#">Art. 7 Abs. 4</a> Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Philippinen	<a href="#">Art. 9 Abs. 4</a> Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat
Chile	<a href="#">Art. 7 Abs. 4</a> Versicherung nach Flaggenrecht	Republik San Marino	<a href="#">Art. 5 Bst. c</a> <a href="#">SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien</a> Unterstellung nach Flaggenrecht

China	<a href="#">Art. 5 Abs. 1</a> Versicherung nach Flaggen- recht	Serbien	<a href="#">Art. 7 Abs. 4</a> Unterstellung nach Flaggen- recht
Deutschland*	<a href="#">Art. 3 Abs. 2</a> <a href="#">Art. 7, SP</a> <a href="#">Ziff. 8a</a> Unterstellung nach Flaggen- recht	Südkorea	<a href="#">Art. 8 Abs. 1</a> Versicherung am Wohnsitz im Vertrags- staat
Indien	<a href="#">Art. 8 Abs. 4</a> Versicherung nach Flaggen- recht	Tunesien	<a href="#">Art. 9</a> Versicherung nach Flaggen- recht
Israel	<a href="#">Art. 6 Abs. 5</a> Versicherung nach Flaggen- recht	Uruguay	<a href="#">Art. 7 Abs. 5</a> Versicherung nach Flaggen- recht
Italien*	<a href="#">Art. 5 Bst. c</a> <a href="#">SP Ziff. 4</a> Unterstellung nach Flaggen- recht	USA	<a href="#">Art. 10</a> Versicherung nach Flaggen- recht (Flagge CH); Unterstellung nach Flaggen- recht (Flagge USA)
Japan	<a href="#">Art. 8</a> Unterstellung nach Flaggen- recht (Aus- nahme Abs. 2: Geschäftsnie- derlassung im Vertragsstaat)	Vereinigtes Königreich	<a href="#">Art. 13 Ziff. 4</a> grundsätzlich Versicherung nach Flaggen- recht
Kosovo	<a href="#">Art. 9</a> Unterstellung nach Flaggen- recht (Aus- nahme: Ge- schäftsnieder- lassung im an- deren Vertrags- staat)		

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

- 3016.1  
1/24 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Hochseeschifferinnen und –schiffen, die auf einem Schiff mit Flagge von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien\*, Chile, China, Indien, Kosovo, Kroatien\*, Montenegro, Nordmazedonien, auf den Philippinen, Serbien, Südkorea, Tunesien, Uruguay oder USA tätig sind (\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).
- 3017.1  
1/24 Im Verhältnis zur EU/EFTA sieht die Vo 883/2004 für Personal mit Vorrechten und Immunitäten keine Spezialregelung vor. Es gelten die allgemeinen Regelungen für Personen mit Beamtenstatus und diesen gleichgestellten Personen ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004](#)). Dasselbe gilt bei Anwendbarkeit des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich analog ([Art. 13 Abs. 3 Bst. b des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich](#)).
- 3030.2  
1/24 Staatsangehörige der folgenden Staaten:
- Albanien
  - Bosnien und Herzegowina
  - Brasilien
  - Kosovo
  - Montenegro
  - Nordmazedonien
  - Philippinen
  - Serbien
  - Tunesien
  - Uruguay,
- welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder

---

eines konsularischen Postens eines EU- oder EFTA-Staats lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

3033.3 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:

1/24

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Tunesien
- Uruguay,

welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines anderen Vertragsstaates als ihres Heimatstaats lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

3034

1/24

Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten lokal angestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (Kanada, Chile, Philippinen und Türkei: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:

- Albanien (nur albanische Staatsangehörige)
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
- Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien (nur serbische Staatsangehörige)
- Türkei (nur türkische Staatsangehörige)

- Tunesien (nur tunesische Staatsangehörige)
- Uruguay.

Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen.

3035 Die Rz 3034 gilt ferner für private Hausangestellte von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

1/24

- Albanien (nur albanische Staatsangehörige)
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
- Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- der Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
- Tunesien (nur tunesische Staatsangehörige)
- Uruguay.

3038 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben:

1/24

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Tunesien
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in AHV/IV versichert sind.

- 3039.2 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:  
1/24
- Albanien
  - Bosnien und Herzegowina
  - Brasilien
  - Kosovo
  - Montenegro
  - Nordmazedonien
  - Philippinen
  - Serbien
  - Tunesien
  - Uruguay,
- welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nichtvertragsstaates lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3048 Personen, die in den nachfolgenden Staaten zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz lokal eingestellt werden (Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:
- Albanien (nur Schweizer Staatsangehörige)
  - Bosnien und Herzegowina
  - Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
  - Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
  - Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
  - Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
  - Kanada (Versicherung in der Schweiz ist nur möglich für in Kanada wohnhafte Schweizer Staatsangehörige)
  - Kroatien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaats, der Schweiz)
  - Liechtenstein (nur Staatsangehörige eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaats)
  - Montenegro

- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- Serbien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Tunesien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049  
1/24 Die Regelung gemäss Rz 3048 gilt ferner entsprechend für die privaten Hausangestellten von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Albanien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kosovo (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kroatien
- Liechtenstein (nur Angehörige eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaates)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Tunesien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049.1  
1/24 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass die Schweizer Vertretung die Sozialversicherungsbeiträge im jeweiligen Staat abrechnet:

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Tunesien
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die private Hausangestellte beschäftigen, welche in der AHV/IV versichert sind.

- 3051.1  
1/24 Nichterwerbstätige Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in einem der nachfolgenden Staaten ausüben, sind unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit in der AHV/IV/EO versichert (\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU -Mitgliedstaaten).

Albanien	<a href="#">Art. 13</a>	Philippinen	<a href="#">Art. 13</a>
Bosnien und Herzegowina	<a href="#">Art. 11</a>	Portugal*	<a href="#">Art. 7a</a>
Brasilien	<a href="#">Art. 13</a>	Serbien	<a href="#">Art. 10</a>
Bulgarien*	<a href="#">Art. 11</a>	Slowakei*	<a href="#">Art. 11</a>
Chile	<a href="#">Art. 10</a>	Slowenien*	<a href="#">Art. 11</a>
China	<a href="#">Art. 8</a>	Südkorea	<a href="#">Art. 11</a>
Dänemark*	<a href="#">Art. 11a</a>	Tunesien	<a href="#">Art. 13</a>
Irland*	<a href="#">Art. 10</a>	Tschechische Republik*	<a href="#">Art. 11</a>
Kosovo	<a href="#">Art. 13</a>	Ungarn*	<a href="#">Art. 10</a>
Kroatien*	<a href="#">Art. 11</a>	Uruguay	<a href="#">Art. 10</a>
Montenegro	<a href="#">Art. 10</a>	Vereinigtes Königreich	<a href="#">Art. 13 Ziff. 6a</a>
Nordmazedonien	<a href="#">Art. 11</a>	Zypern*	<a href="#">Art. 11</a>
Österreich*	<a href="#">Art. 11</a>		

- 3054  
1/24 Im Dienste der Eidgenossenschaft tätig und obligatorisch versichert (vgl. Rz 3052) sind insbesondere Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat beschäftigt werden von:
- diplomatischen Missionen, konsularischen Posten, ständigen Missionen, ständigen Vertretungen oder anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen der Schweiz;
  - der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).

- 3063  
1/24 Die Versicherten können jederzeit per Ende des laufenden Monats von den gewählten Versicherungen gesamthaft zurücktreten. In der AHV/IV/EO/ALV versicherte Personen können auch bloss von der AHV/IV/EO zurücktreten und die Zugehörigkeit zur ALV beibehalten.
- 3065 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Pflichten (Beitragszahlung, Einreichen von Dokumenten, etc.) nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3066 Der Ausschluss infolge Pflichtverletzung entfaltet seine Wirkung rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.
- 3076  
1/24 Die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die freiwillig versichert sind, bezahlen Beiträge berechnet auf der Hälfte des Einkommens der Beamtin bzw. des Beamten. Dieses gilt als Renteneinkommen. Das Vermögen sowie auch sonstiges Renteneinkommen werden nicht berücksichtigt. Ansonsten sind die Vorschriften der AHV/IV/EO anwendbar.
- 3077 Die nichterwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner können jederzeit per Ende des laufenden Monats von der Versicherung zurücktreten.
- 3079 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Pflichten (Beitragszahlung, Einreichen von Dokumenten, etc.) nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3080 Der Ausschluss infolge Pflichtverletzung gilt rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem letzten Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden. Ab dem Zeitpunkt

des Ausschlusses aus der Versicherung sind die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder Partner bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.

- 3090  
1/16
- Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind und die in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und einem Nachbarstaat der EU verläuft, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert, und zwar auch für die Beschäftigung in dem nicht in der Schweiz gelegenen Betriebsteil, ausser wenn sie Wohnsitz im Nachbarstaat haben und dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a](#) und [Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004](#)). Dann sind sie den Rechtsvorschriften des Nachbarstaates unterstellt. Dieselbe Regel gilt auch für Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind und in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein verläuft.
- 3096  
1/23
- Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:
- Aqua Alimenta, Zürich;
  - Basel Institute on Governance, Basel;
  - Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung, Zürich;
  - Brücke – Le Pont, Freiburg;
  - CARITAS, Luzern;
  - Centre Ecologique Albert Schweizer (CEAS), Neuenburg;
  - Christoffel Blindenmission (CBM), Thalwil;
  - Enfants du Monde, Le Grand-Saconnex;
  - FAIRMED, Bern;
  - Fastenaktion, Luzern;
  - Fondation Hirondelle, Lausanne;
  - Fondation Terre des hommes, Lausanne;

- Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), Zürich;
- HELVETAS, Zürich;
- IAMANEH Schweiz, Basel;
- Interaction, Bern;
- Kooperationsgemeinschaft (KoGe), Basel;
- Ärzte ohne Grenzen (Médecins sans frontières Suisse; MSF), Genf;
- Médecins du Monde Suisse, Neuenburg;
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Bern;
- Skat Foundation, St. Gallen;
- Solidar Suisse, Zürich;
- SolidarMed; Luzern;
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKP, Trogen;
- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich;
- Terre des hommes schweiz, Basel;
- Terre des hommes Suisse, Genf;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes-UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter [www.unite-ch.org](http://www.unite-ch.org);
- Vétérinaires sans Frontières Suisse, Bern;
- Vivamos Mejor, Zürich;
- WWF, Zürich;
- Women's Hope International (WHI), Bern.

3097 aufgehoben  
1/24

3104.4 Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine Person in  
1/24 einen *der nachfolgenden Staaten* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Sonderregelungen), sind *unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit* in der AHV/IV/EO weiterhin versichert:

Albanien	<a href="#">Art. 13</a>	Nordmazedonien	<a href="#">Art. 11</a>
Australien	<a href="#">Art. 8 Bst. b Abs. 3</a>	Norwegen*	<a href="#">Art. 8 Abs. 1 Bst. a</a>

Bosnien und Herzegowina	<a href="#">Art. 11</a>	Österreich*	<a href="#">Art. 11</a>
Brasilien	<a href="#">Art. 13</a>	Philippinen	<a href="#">Art. 13</a>
Bulgarien*	<a href="#">Art. 11</a>	Portugal*	<a href="#">Art. 7a</a>
Chile	<a href="#">Art. 10</a>	Serbien	<a href="#">Art. 10</a>
China	<a href="#">Art. 8</a>	Slowakei*	<a href="#">Art. 11</a>
Dänemark*	<a href="#">Art. 11a</a>	Slowenien*	<a href="#">Art. 11</a>
Irland*	<a href="#">Art. 10</a>	Südkorea	<a href="#">Art. 11</a>
Indien	<a href="#">Art. 11</a>	Tunesien	<a href="#">Art. 13</a>
Japan	<a href="#">Art. 11 Abs. 2</a>	Tschechische Republik*	<a href="#">Art. 11</a>
Kanada/ Quebec	<a href="#">SP Ziff. 5</a> <a href="#">SP Ziff. 5</a>	Ungarn*	<a href="#">Art. 10</a>
Kosovo	<a href="#">Art. 13</a>	Uruguay	<a href="#">Art. 10</a>
Kroatien*	<a href="#">Art. 11</a>	USA	<a href="#">Art. 11</a>
Liechtenstein*	<a href="#">Art. 8a</a>	Vereinigtes Königreich	<a href="#">Art. 13 Ziff. 6</a> <a href="#">Bst. a</a>
Montenegro	<a href="#">Art. 10</a>	Zypern*	<a href="#">Art. 11</a>

Für Schweizer und EU-/EFTA-Staatsangehörige geht das Abkommen mit der EU resp. mit der EFTA vor. Deshalb sind die mit einem \* bezeichneten bilateralen Sozialversicherungsabkommen auf sie nicht anwendbar.

3118  
1/24  
Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU-/EFTA- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:

- Albanien
- Australien
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Bulgarien
- Chile
- China
- Dänemark
- Finnland
- Frankreich

- Indien
- Irland
- Israel
- Italien
- Japan
- Kosovo
- Kroatien
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Niederlande
- Norwegen
- Philippinen
- San Marino
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Südkorea
- Tschechischen Republik
- Tunesien
- Uruguay
- USA
- Ungarn
- Zypern.

3119 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen  
1/24 begleiten, die im öffentlichen Dienst während einer unbe-  
fristeten Dauer in einen den nachfolgenden Staaten ent-  
sandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO versichert:

- Albanien
- Australien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Bulgarien\*
- Chile
- China
- Dänemark\*
- Indien
- Irland\*
- Japan
- Kosovo

- Kroatien\*
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Österreich\*
- Philippinen
- Portugal\*
- Serbien
- Slowakei\*
- Slowenien\*
- Südkorea
- Tunesien
- Tschechische Republik\*
- Ungarn\*
- Uruguay
- USA
- Vereinigtes Königreich
- Zypern\*

(\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).

- 4004 Personen sind im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig, wenn sie zu diesen in einem AHV-rechtlichen Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen (s. die WML)<sup>2</sup> und für diese Tätigkeit durch diese Arbeitgebenden entlohnt werden.
- 4007 Die Voraussetzung einer vorgängigen Versicherungsunterstellung ist erfüllt, falls die Person gestützt auf [Art. 1a Abs. 1 Abs. 3, Abs. 4](#) oder [Art. 2 AHVG](#), das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen, ein Sozialversicherungsabkommen oder einen Briefwechsel während fünf aufeinanderfolgenden ganzen Jahren in der AHV/IV versichert war.
- 4007.1 Ein angebrochenes Jahr gilt als Ganzes, wenn die betreffende Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag versichert war.

---

<sup>2</sup>	16. März 29. April	1979 1992	ZAK –	1979	S. 493	– BGE	118	V	65
--------------	-----------------------	--------------	----------	------	--------	----------	-----	---	----

*Beispiel:* Eine im Gastgewerbe erwerbstätige Person, die nach einer ersten fünfmonatigen Arbeitstätigkeit in der Schweiz (01.06. - 31.10.2023) eine dreiwöchige Pause (01.11. – 21.11.2023) macht, welche sie in ihrem Heimatland verbringt, um dann in der Schweiz wieder sechs Monate einer neuen Arbeitstätigkeit nachzugehen (22.11.2023 – 31.5.2024), weist ein volles Versicherungsjahr auf.

- 4020  
1/24 Hat die versicherte Person Wohnsitz im Ausland, ist das Versicherungsgericht des Kantons, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskassen zuständig ([Art. 200 AHVV](#)).
- 4021  
1/24 Wird dem Gesuch stattgegeben, informiert die Ausgleichskasse die Arbeitgebenden, dass abgerechnet werden kann.
- 4028 Die versicherte Person sowie ihre Arbeitgeberin bzw. ihr Arbeitgeber können in gegenseitigem Einverständnis von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats zurücktreten.
- 4047  
1/24 Die Staatsangehörigkeit spielt für den Beitritt keine Rolle und es ist auch keine vorbestandene Versicherungsdauer erforderlich.
- 4050  
1/24 Die Beitrittserklärung ist an die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu richten. Sie hat namentlich folgende Angaben zu enthalten:
- Daten über die Person;
  - Höhe der im Ausland und im Inland erzielten Einkommen.
- 4051  
1/24 Der Beitrittserklärung sind folgende Belege beizulegen:
- Bestätigung der Unterstellung unter eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung, insbesondere eine [Bescheinigung A1](#), sofern vorhanden. Ansonsten genügt im Falle einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers;

---

– Wohnsitzbescheinigung oder eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung.

5002 Falls ein Sozialversicherungsabkommen oder die  
1/21 [Vo 883/2004](#) anwendbar ist, ist eine Befreiung wegen unzumutbarer Doppelbelastung nicht möglich<sup>3</sup>. Für die Mitarbeitenden des IKRK, vgl. Rz 3098.4.

5034 Die Voraussetzungen für eine in der Schweiz während verhältnismässig kurzer Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit erfüllen im Ausland wohnhafte Personen<sup>4</sup>, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben als

---

<sup>3</sup> 24. November 2014 9C\_301/2014 –

<sup>4</sup> 21. Mai 2014 9C\_43/2014 –

## Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert <sup>2</sup>
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat <sup>3</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert  <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>2</sup>
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <sup>2</sup>
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>2</sup>

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>3</sup>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz<sup>2</sup></p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert<sup>1</sup></p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz<sup>2</sup></p>
EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>3</sup> , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, in Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert<sup>1</sup></p>	-

<sup>1</sup> Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6<sup>ter</sup> AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

<sup>2</sup> In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

<sup>3</sup> Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern die Mehrfach­tätigkeitsregelungen des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich (vgl. Rz 2083 ff.).

## Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	-	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat <sup>2</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>2</sup>	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten (Wohnsitzprinzip)	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)  <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert <sup>1</sup>	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>2</sup> , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert<sup>1</sup></p>	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

<sup>1</sup> Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6<sup>ter</sup> AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

<sup>2</sup> Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern die Mehrfach­tätigkeitsregelungen des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich (vgl. Rz 2083 ff.).

### Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/24

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert <sup>3</sup>
Vertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1,2</sup>	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat <sup>4</sup>	in der AHV versichert <sup>1,2</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>3</sup>
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <sup>3</sup>
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>3</sup>
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>4</sup>	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz  <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert <sup>1,2</sup>	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <sup>3</sup>



## Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/24

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1,2</sup>	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat <sup>3</sup>	in der AHV versichert <sup>1,2</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>3</sup>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert<sup>1,2</sup></p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert<sup>1</sup></p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>



## Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/24

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert <sup>4</sup>
Vertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1, 2</sup>	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert <sup>1, 3</sup>	-
Schweiz und Vertragsstaat <sup>5</sup>	in der AHV versichert <sup>1, 2</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>4</sup>
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert <sup>1, 3</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>4</sup>
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>4</sup>
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>5</sup>	in der AHV versichert <sup>1, 2, 3</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>4</sup>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1, 3</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>4</sup>
EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>5</sup> , Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1, 2, 3</sup>	-

<sup>1</sup> Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6<sup>ter</sup> AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6<sup>ter</sup> AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Albanien, Brasilien, China, Japan, im Kosovo, in Liechtenstein, Tunesien und im Vereinigten Königreich (vgl. Rz 2084).

<sup>3</sup> Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084: Selbständigerwerbende Drittstaatsangehörige).

<sup>4</sup> In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

- <sup>5</sup> Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern die Mehrfach­­tätigkeitsregelungen des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich (vgl. Rz 2083 ff.).

## Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/24

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1, 3</sup>	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>3</sup>	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert <sup>2</sup>	-
Schweiz und Vertragsstaat <sup>4</sup>	in der AHV versichert <sup>1, 3</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert <sup>2</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>3</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>4</sup>	in der AHV versichert <sup>1, 2, 3</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>2, 3</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>4</sup> , Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1, 2, 3</sup>	-

<sup>1</sup> Mit Ausnahme Einkommens aus der Tätigkeit in Albanien, Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen, in Südkorea, Tunesien und in den USA (vgl. Rz 2084).

<sup>2</sup> Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

<sup>3</sup> Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6<sup>ter</sup> AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“, „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6<sup>ter</sup> AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

- <sup>4</sup> Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern die Mehrfach­­tätigkeitsregelungen des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich (vgl. Rz 2083 ff.).

## Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/24

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert <sup>4</sup>
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten <sup>1, 2</sup>	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert <sup>1, 3</sup>	-
Schweiz und Vertragsstaat <sup>5</sup>	<i>Einkommen Schweiz</i> in der AHV versichert  <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten <sup>1, 2</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>4</sup>
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert <sup>1, 3</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>4</sup>
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>1</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <sup>4</sup>

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>5</sup>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert<sup>1, 3</sup></p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten<sup>1, 2</sup></p>	<p><i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert<sup>4</sup></p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p>in der AHV versichert<sup>1, 3</sup></p>	<p><i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert<sup>4</sup></p>
EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>5</sup> , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert<sup>1, 3</sup></p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten<sup>1, 2</sup></p>	-

<sup>1</sup> Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6<sup>ter</sup> AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6<sup>ter</sup> AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Albanien, Brasilien, China, Japan, im Kosovo, in Liechtenstein, in Tunesien und im Vereinigten Königreich (vgl. Rz 2084: Selbstständigerwerbende Drittstaatsangehörige).

<sup>3</sup> Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

<sup>4</sup> In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

- <sup>5</sup> Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern die Mehrfach­­tätigkeitsregelungen des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich.

## Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/24

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat <sup>4</sup>	in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten <sup>1, 3</sup>	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>3</sup>	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert <sup>2</sup>	-
Schweiz und Vertragsstaat <sup>4</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert  <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten <sup>1, 3</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert <sup>2</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert <sup>3</sup>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>4</sup>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert<sup>1, 2, 3</sup></p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten<sup>1, 3</sup></p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert<sup>1, 2, 3</sup></p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert<sup>3</sup></p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat <sup>4</sup> , Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert<sup>2</sup></p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten<sup>1, 3</sup></p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert<sup>3</sup></p>	-

<sup>1</sup> In der AHV nicht versichert für Einkommen aus Tätigkeiten in Albanien, Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen, in Südkorea, Tunesien und in den USA.

<sup>2</sup> Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

<sup>3</sup> Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6<sup>ter</sup> AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6<sup>ter</sup> AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

- <sup>4</sup> Bei der Mehrfach­­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern die Mehrfach­­tätigkeitsregelungen des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich (vgl. Rz 2083 ff.).

## 13.2 Verwendung

1/21

- Für die Arbeitnehmenden, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen Vertragsstaat entsendet, stellt die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das obige Formular aus, nachdem sie geprüft hat, ob die erforderlichen Voraussetzungen (namentlich vorgängige Versicherung in der Schweiz, beschränkte Dauer, wahrscheinliche Rückkehr zu denselben Arbeitgebenden) erfüllt sind.
- Sie verfährt in gleicher Weise für Drittstaatsangehörige, die ins Gebiet eines EU - bzw. EFTA-Staats entsandt werden.
- Wird eine *Verlängerung* der in den Abkommensbestimmungen vorgesehenen Entsendungsdauer (im Sinne, dass die Arbeitnehmenden weiterhin in der Schweiz versichert bleiben) gewünscht, richten Arbeitgebende das entsprechende Gesuch an die Ausgleichskasse, die es via ALPS ans BSV weiterleitet (vgl. Anhang 17). Dieses muss grundsätzlich vor Ablauf der jeweiligen Entsendedauer eingereicht werden.
- Das BSV konsultiert die zuständige ausländische Behörde. Die gefassten Beschlüsse werden in jedem Einzelfall den betroffenen Versicherungsträgern der beiden Länder mitgeteilt. Nach schweizerischer Praxis wird einem solchen Verlängerungsgesuch nur dann stattgegeben, wenn die gesamte Entsendungsdauer *sechs Jahre* nicht übersteigt und die ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist.

### 13.3 Entsendedauer aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

1/24

Belgien* Italien* Norwegen* San Marino	Entsendung: 12 Monate
Albanien Bosnien und Herzegowina Bulgarien* Dänemark* Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Irland* Israel Kroatien* Luxemburg* Montenegro Niederlande* Nordmazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Serbien Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei Tunesien (Selbstständigerwerbende) Ungarn* Uruguay Vereinigtes Königreich Zypern*	Entsendung: 24 Monate

---

Chile	Entsendung: 36 Monate
Australien Brasilien Kanada/Quebec Kosovo Liechtenstein* Tunesien (Unselbstständigerwerbende) USA	Entsendung: 60 Monate
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung durch die Ausgleichskasse: bis 6 Jahre (ohne Zustimmung von Japan)
China Indien Südkorea	Entsendung: 72 Monate

\* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die Staatsangehörigen der Schweiz, der EU, bzw. der EFTA siehe Rz 2024 ff.

## 13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

1/24

Die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten sind kursiv gedruckt und finden nur für Drittstaatsangehörige Anwendung.

<b>Staat</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<a href="#">Albanien</a>	01.10.2023
<a href="#">Australien</a>	01.01.2008
<a href="#">Belgien</a>	<i>01.05.1977</i>
<a href="#">Bosnien und Herzegowina</a>	01.09.2021
<a href="#">Brasilien</a>	01.10.2019
<a href="#">Bulgarien</a>	<i>01.12.2007</i>
<a href="#">Chile</a>	01.03.1998
<a href="#">China*</a>	19.06.2017
<a href="#">Dänemark</a>	<i>01.12.1983</i>
	<i>(revidiert 01.10.1986 und 01.12.1997)</i>
<a href="#">Deutschland</a>	<i>01.05.1966</i>
	<i>(revidiert 01.11.1976 und 01.04.1990)</i>
<a href="#">Finnland</a>	<i>01.10.1986</i>
<a href="#">Frankreich</a>	<i>01.11.1976</i>
<a href="#">Griechenland</a>	<i>01.12.1974</i>
<a href="#">Indien*</a>	29.01.2011
<a href="#">Irland</a>	<i>01.07.1999</i>
<a href="#">Israel</a>	01.10.1985
<a href="#">Italien</a>	<i>01.09.1964</i>
	<i>(revidiert 01.1973 und 01.02.1982)</i>
<a href="#">Japan</a>	01.03.2012
<a href="#">Kanada/Quebec</a>	01.10.1995
<a href="#">Kosovo</a>	01.09.2019
<a href="#">Kroatien</a>	01.01.1998
<a href="#">Liechtenstein</a>	<i>01.05.1990</i>
	<i>(revidiert 01.11.1996 und 14.08.2002)</i>
<a href="#">Luxemburg</a>	<i>01.05.1969</i>
<a href="#">Montenegro</a>	01.01.2019
<a href="#">Niederlande</a>	<i>01.07.1971</i>
<a href="#">Nordmazedonien</a>	01.01.2002
<a href="#">Norwegen</a>	<i>01.11.1980</i>
<a href="#">Österreich</a>	<i>01.01.1969</i>

<a href="#"><u>Portugal</u></a>	01.03.1977
<a href="#"><u>Philippinen</u></a>	01.03.2004
<a href="#"><u>San Marino</u></a>	01.03.1983
<a href="#"><u>Schweden</u></a>	01.03.1980
<a href="#"><u>Serbien</u></a>	01.01.2019
<a href="#"><u>Slowakei</u></a>	01.12.1997
<a href="#"><u>Slowenien</u></a>	01.08.1997
<a href="#"><u>Spanien</u></a>	01.09.1970
<a href="#"><u>Südkorea</u></a> *	01.06.2015
<a href="#"><u>Tunesien</u></a>	01.10.2022
<a href="#"><u>Tschechische Republik</u></a>	01.11.1997
<a href="#"><u>Türkei</u></a>	01.01.1972
<a href="#"><u>Ungarn</u></a>	01.01.1998
<a href="#"><u>Uruguay</u></a>	01.04.2015
<a href="#"><u>USA</u></a>	01.11.1980
	(revidiert 01.08.2014)
<a href="#"><u>Vereinigtes Königreich</u></a> (neues Abkommen)	**01.10.2023
<a href="#"><u>Vereinigtes Königreich</u></a> (altes Abkommen)***	01.04.1969
<a href="#"><u>Vereinigtes Königreich</u></a> (Schutz der erworbenen Rechte im Rahmen des FZA infolge des Brexits)	01.03.2021
<a href="#"><u>Zypern</u></a>	01.01.1997

\* Es handelt sich um ein Entsendeabkommen.

\*\* Provisorische Anwendung bereits ab 01.11.2021.

\*\*\* Abkommen, das nur noch für die Insel Man und die Kanalinseln Alderney Guernsey, Herm, Jersey und Jethou gilt.

**Anhang 14: Personen, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutungsweise von der AHV/IV befreit sind**

1/24

**Generelle Bemerkungen:**

- Die nichterwerbstätigen Familienmitglieder (Ehegatten und ledige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr) mit dem gleichen Status wie die hauptberechtigte Person, gelten im gleichen Mass von der AHV ausgenommen, wie diese. Sie erhalten auch den gleichen Ausweis wie die hauptberechtigte Person.
- Die ausländischen Staatsangehörigen mit einem Ausweis K oder KH mit weissem Band (Honorarkonsule) und mit einem Ausweis H ohne Band (Personen ohne Vorrechte und Immunitäten von Botschaften, ständigen Missionen, Sondermissionen und konsularischen Posten und die Mitarbeitenden von internationalen Organisationen ohne Beamtenstatus) sind in der AHV/IV/EO/ALV versichert.
- Die schweizerischen Staatsangehörigen mit einer Karte R (Mitglieder des Lokalpersonals) sind in der AHV/IV/EO/ALV versichert.
- Schweizer Staatsangehörige, die von einer internationalen Organisation für kurze Zeit befristet als Beamtinnen resp. Beamte angestellt werden, erhalten in der Regel keinen Ausweis, müssen aber von der internationalen Organisation dem EDA gemeldet werden.